



**Konsolidierte Satzung  
der Stadt St. Blasien  
über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen Parkplätzen, die mit  
Parkuhren oder Parkscheinautomaten bewirtschaftet werden  
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 21.09.2021 folgende konsolidierte Parkgebührensatzung inklusive der vorhergehenden Änderungssatzungen zur Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Erhebung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf der Gemarkung St. Blasien.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 3  
Gebührensschuldner und Fälligkeit**

Gebührensschuldner/in ist wer die Parkflächen tatsächlich nutzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Nutzung und wird sofort fällig.

**§ 4  
Gebührenpflichtige Zeiten**

Für die öffentlichen Parkplätze an Straßen, Wegen und Pätzen:

Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Samstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Für die öffentlichen Parkplätze im Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof:

Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

### **Menzenschwand**

Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

## **§ 5 Gebührensätze**

1. Die Gebühren in St. Blasien werden für die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze während der gebührenpflichtigen Zeit auf 1,00 € je Stunde festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf 0,20 € festgesetzt.

Todtmooser Straße  
Hauptstraße  
Bernau-Menzenschwander-Straße  
Muchenländer Straße  
Parkplatz links neben dem Dom  
Fürstabt-Gerbert-Straße  
Albtalstraße.

2. Die Gebühr für den Omnibusparkplatz werden während der gebührenpflichtigen Zeiten auf 1,00 € je Stunde festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf 0,20 € festgesetzt.

a) Für Wohnmobile fällt eine Tagesgebühr iHv 10,00 EUR an.

3. Die Gebühren für das Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof werden während der gebührenpflichtigen Zeiten auf je 0,50 € je Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt.

4. Für die Dauerparker werden im Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof in beschränkter Anzahl PKW-Stellplätze vermietet, für die monatliche Gebühren wie folgt erhoben werden:

a) Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof

Für Langzeitparker (über sechs Monate) 30,00 €/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

Für Kurzzeitmieter (unter sechs Monate) 35,00 €/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer

5. Die Gebühren in Menzenschwand werden für die nachstehend aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wie folgt festgesetzt:

Für die 1. bis 4. Stunde: 1,00 € je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab der 5. Stunde: Tagesticket 5,00 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Parkplatz am Wasserfall

Mösleparkplatz

Straßennebenflächen ab Möslebrücke (Ende Ortsbebauung) bis Parkplatz am Wasserfall

Parkplatz am Straßenrand nördlich Forellenhof.

## § 6 Jahreskarten für Handwerkerfirmen

Auf Antrag erhalten Firmen für die Ausführung handwerklicher Arbeiten im Stadtgebiet eine Jahresparkkarte. Sie gilt ausschließlich für die Dauer der Durchführung der handwerklichen Tätigkeiten. Die Gebühr wird folgendermaßen gestaffelt:

Für die erste Parkkarte	100 Euro
für die zweite Parkkarte	80 Euro
und für die dritte Parkkarte	60 Euro

pro Kalenderjahr und wird für maximal drei auf die Firma zugelassene Fahrzeuge erteilt.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Jahresparkkarten können diese ohne Rückerstattung der Gebühr von der Verwaltung eingezogen werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.05.2021 außer Kraft.

### Hinweis über die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntgabe – wenn dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich erklärt worden ist und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

St. Blasien, den 21.09.2021

Adrian Probst  
Bürgermeister

